



**Richtlinie der Stadt Jena
zur Gewährung von Nebenleistungen
nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
für Kinder, Jugendliche, Junge Volljährige**

Beschluss 22/1742-BV des Jugendhilfeausschusses vom 07.12.2022

Inhalt

1. Geltungsbereich.....	4
2. Definition Nebenleistung.....	4
3. Allgemeines zum Verfahren.....	5
4. Art und Umfang bei vollstationären Unterbringungen in Jugendhilfeeinrichtungen.....	6
4.1 Barbeträge.....	6
4.2 Bekleidungspauschalen.....	6
4.3 Erstausrüstung mit Bekleidung.....	6
4.4 Zuschuss für Ferien- und Urlaubsreisen.....	7
4.5 Klassenfahrten.....	7
4.6 Besondere Anlässe.....	8
4.7 Familienheimfahrten.....	8
4.8 Schülerbeförderung.....	8
4.9 Lernmittel/Ausbildungsmittel.....	9
4.10 Freizeitbereich.....	9
4.11 Hilfen zur Verselbständigung.....	10
4.12 Nachhilfeunterricht.....	10
4.12.1 Schulaufgabenhilfe.....	10
4.12.2 Nachhilfeunterricht.....	10
4.13 Fahrrad.....	11
4.14 Kitagebühren/Hortgebühren.....	11
4.15 Amtliche Dokumente.....	11
4.16 Schultaschen (inklusive Sporttasche).....	11
5. Art und Umfang bei Unterbringungen in Pflegefamilien.....	12
5.1 Pflegegeld.....	12
5.2 Zuschuss für Ferien- und Urlaubsreisen.....	12
5.3 Klassenfahrten.....	13
5.4 Besondere Anlässe.....	13
5.5 Familienheimfahrten.....	13
5.6 Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle.....	14
5.7 Zahlungen des Pflegegeldes bei Unterbrechung des Pflegeverhältnisses.....	14
5.8 Bettnässerzuschlag.....	15
5.9 Hilfen zur Verselbständigung.....	15
5.10 Fahrrad.....	15
5.11 Kitagebühren/Hortgebühren.....	15
6. Art und Umfang bei gemeinsamer Unterbringung von Mutter/Vater und Kind.....	16
6.1 Barbetrag.....	16
6.2 Bekleidungspauschale.....	16

6.3 Besondere Anlässe.....	16
6.4 Kitagebühren/Hortgebühren.....	16
6.5 Babyerstausrüstung.....	16
7. Art und Umfang bei Inobhutnahmen und vorläufigen Inobhutnahmen.....	17
7.1 Barbeträge bei Inobhutnahmen in stationären Einrichtungen.....	17
7.2 Bekleidungs pauschalen bei Inobhutnahmen in stationären Einrichtungen.....	17
7.3 Erstausrüstung mit Bekleidung.....	18
7.4 Besondere Anlässe.....	18
8. Gleichstellungsklausel.....	18
9. Inkrafttreten.....	18

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (nachfolgend Leistungsempfänger genannt), die in der Stadt Jena außerhalb des Elternhauses untergebracht sind und eine Leistung nach den §§ 27 Abs. 2, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII sowie §§ 19 und 42 SGB VIII erhalten.

Bei einer Unterbringung im Bereich eines anderen Jugendamtes, findet die am Unterbringungsort gültige Nebenleistungsrichtlinie Anwendung.

2. Definition Nebenleistung

Nebenleistungen gemäß § 39 SGB VIII sind Bedarfe, Beihilfen oder Zuschüsse, welche nach pflichtgemäßen Ermessen gewährt werden (sogenannte Annex-Leistungen), um den notwendigen Lebensunterhalt, außerhalb des Elternhauses, des Leistungsempfängers sicherzustellen.

Dabei werden in § 39 Abs. 2. SGB VIII regelmäßig wiederkehrende Bedarfe zur Abdeckung des gesamten laufenden notwendigen Unterhaltes, in Form von Beihilfen oder Zuschüssen abgedeckt. Die Voraussetzungen für ihre Bewilligung sind auf der Grundlage der jeweils bestehenden Verhältnisse regelmäßig zu prüfen. Was bedeutet, dass die Bestandskraft eines Bewilligungsbescheides sich nicht über den Zeitraum hinaus erstreckt, für den er erlassen worden ist. Entfallen die gesetzlichen Voraussetzungen der Leistung, so führt ein gegen den Einstellungsbescheid eingelegter Rechtsbehelf nicht dazu, dass die Leistungen bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens weiter zu bewilligen sind (vgl. BVerwGE 57, 537).

Einmalige Leistungen hingegen decken Bedarfstatbestände ab vgl. § 39 Abs. 3 SGB VIII die entweder nur einmal entstehen oder im Vorhinein nicht in ihrem Umfang berechenbar sind. Ein Rechtsanspruch auf eine einmalige Beihilfe oder einmaligen Zuschuss besteht nicht.

Der notwendige Unterhalt ist in § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII nicht definiert. Im Hinblick auf den ähnlichen Tatbestand und die teilweise dem Sozialhilferecht entlehnte Terminologie in § 39 SGB VIII ist zunächst in einem ersten Schritt auf den in § 27a SGB XII geregelten notwendigen Lebensunterhalt Bezug zu nehmen. Dieser geht über den notdürftigen Unterhalt des § 1611 BGB hinaus, bleibt jedoch hinter dem angemessenen Unterhalt des § 1610 Abs. 1 BGB zurück. Der Begriff erfasst Bedürfnisse, ohne deren Befriedigung ein menschenwürdiges Leben nicht geführt werden kann, deckt aber nicht sämtliche „Normalbedürfnisse“ im Sinne des durchschnittlichen Lebensstandards der Bevölkerung ab. Der notwendige Lebensunterhalt ist andererseits keine statische Größe, sondern gegenüber Änderungen des Lebensstandards und der Lebensgewohnheiten offen. Die im § 27a SGB XII aufgeführten Bedarfstatbestände ist dementsprechend eine nicht abschließende Aufzählung, so dass auch neue Tatbestände in den notwendigen Lebensunterhalt aufgenommen werden können. Zu den in § 27a Abs. 1 S. 1 SGB XII genannten Bestandteilen des Unterhaltes gehören insbesondere Ernährung, Unterkunft,

Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Weitere Bedarfstatbestände können besondere familiäre oder persönliche Anlässe sein sowie ein zusätzlich notwendiger Ernährungs- und Bekleidungsbedarf. Neben den schon genannten wichtigen persönlichen Anlässen bestimmt § 39 Abs. 3 SGB VIII, dass dem „besonderen Bedarf“ die Erstausrüstung einer Pflegestelle sowie Urlaubs- und Ferienreisen zuzuordnen sind. Letztere sind nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bisher nicht dem notwendigen Lebensunterhalt nach § 27a SGB XII zuordenbar. Das Jugendhilferecht ist also weitergehend. Die Formulierung „notwendiger Lebensunterhalt“ bezieht sich also wie in § 27a SGB XII nicht auf die Bemessung eines Betrages, sondern auf die einzelnen Unterhaltsbestandteile.

Die Entscheidungen ob und über den Umfang der Nebenleistung obliegen dem fallzuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und werden unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des jungen Menschen bzw. des nach § 19 SGB VIII Leistungsberechtigten entschieden. Der Umfang der Beteiligung an den tatsächlichen Kosten steht in pflichtgemäßen Ermessen des Jugendhilfeträgers.

3. Allgemeines zum Verfahren

Die in dieser Richtlinie festgelegten Leistungen werden jeweils auf Antrag gewährt, sofern es nicht explizit geregelt ist, dass die Leistungen pauschal ausgezahlt werden. Antragsberechtigte Personen sind die Personensorgeberechtigten und jungen Volljährigen. Das Antragsrecht kann per Vollmacht (z. B. der Einrichtung, Pflegeperson und ähnliche) übertragen werden. Der Antrag ist rechtzeitig im Voraus, spätestens 14 Tage vor dem Bewilligungszeitraum oder der beabsichtigten Anschaffung schriftlich zu stellen. Über die Gewährung der einzelnen Leistungen entscheiden die jeweils zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes.

Eine rückwirkende Bewilligung der Leistungen ist nicht zulässig.

Die Überweisung der bewilligten Nebenleistungen erfolgt nach Rechnungslegung an den Einrichtungsträger bzw. bei Pflegekindern erfolgt nach Vorlage der abrechnungsrelevanten Unterlagen die Überweisung mit der nächsten Pflegegeldzahlung an die Pflegeeltern.

4. Art und Umfang bei vollstationären Unterbringungen in Jugendhilfeeinrichtungen **(§§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII)**

4.1 Barbeträge

Ist durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen, so gehört laut § 39 Abs. 2 SGB VIII auch ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung Leistungsberechtigter dazu. Die Höhe des Barbetrages richtet sich nach den aktuell gültigen Festlegungen des Landes Thüringen.

Die Auszahlung des Taschengeldes erfolgt monatlich und wird ohne Antrag gewährt. Bei einer im Laufe des Monats endenden Hilfe wird das Taschengeld anteilig auf die in der Einrichtung verbrachten Tage berechnet. Der nächsthöhere Taschengeldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in den der jeweilige Geburtstag fällt.

Das Taschengeld ist dem jungen Menschen ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwaltung bar von der Einrichtung auszuzahlen. Eine Kürzung des Taschengeldes ist unzulässig. Während einer Beurlaubung wird das Taschengeld weiter gewährt. Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwaltung schließt nicht aus, dass der junge Mensch bei der Verwendung seines Taschengeldes beraten wird.

Die Auszahlung des Taschengeldes darf nur dann für einen begrenzten Zeitraum teilweise oder ganz gesperrt werden, wenn der junge Mensch durch Missbrauch des Taschengeldes sich selbst oder andere erheblich gefährdet oder schädigt. Die Entscheidung über die Höhe und die Dauer der Einschränkung bleibt der Einrichtungsleitung bzw. der Erzieherkonferenz vorbehalten. Der einbehaltene Betrag ist durch die Einrichtung auf ein Sparkonto des jungen Menschen zu überweisen. Diese Einschränkungen sind aktenkundig zu machen.

4.2 Bekleidungs pauschalen

Leistungen für Bekleidung und Schuhe werden unabhängig von einem Antrag im Zusammenhang mit der monatlichen Übernahme der Leistungsentgelte gewährt.

- für Hilfeempfänger bis 12 Jahre 35,00 € pro Monat
- für Hilfeempfänger ab 13 Jahre 45,00 € pro Monat

Das Bekleidungs geld ist in dem Monat des Leistungsbeginns und des Leistungsendes auf den genauen Tag abzurechnen. Der nächsthöhere Bekleidungs geldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in den der jeweilige Geburtstag fällt.

4.3 Erstausrüstung mit Bekleidung

Eine Erstausrüstungsbeihilfe kann auf Antrag in Höhe von bis zu 200,00 € gewährt werden. Der Antrag ist unverzüglich, bei Feststellung des Bedarfes, nach Hilfebeginn zu stellen.

Im Antrag ist der Bekleidungsbestand und der für eine Erstausrüstung notwendige Bekleidungs ergänzungs aufwand detailliert zu benennen und zu begründen. Bei Gewährung

einer Beihilfe zur Erstausrüstung mit Bekleidung kann im jeweiligen Abrechnungsmonat keine Bekleidungspauschale in Anspruch genommen werden.

4.4 Zuschuss für Ferien- und Urlaubsreisen

Ferien- und Urlaubsreisen mit einer Mindestdauer von 5 Tagen können pauschal bezuschusst werden, wenn diese nicht bereits Gegenstand des Kostensatzes sind. Die Ferien- bzw. Urlaubsreise soll mit einem Ortswechsel verbunden sein. Sie soll nicht nur Ausflugscharakter besitzen, sondern mit einem gewissen Erinnerungswert verbunden sein.

Die Bestandteile der Leistungsentgelte zum Lebensmittelaufwand und den Betreuungskosten, die außer dem Zuschuss dem Leistungsberechtigten pro Ferientag zur Verfügung stehen, sind zu berücksichtigen.

Der Höchstbetrag pro Jahr soll 160,00 € nicht überschreiten. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt als Pauschalbetrag, sodass auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet werden kann.

Sofern eine Maßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, ist bei der Beantragung der Nachweis einer Auslandsrankenversicherung einzureichen. Die Kosten hierfür sind über die Pauschalleistung abgegolten und werden nicht gesondert erstattet. Des Weiteren ist zu jeder Beantragung von Reisen ins Ausland eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten beizufügen. Ohne das Einverständnis erfolgt keine Bewilligung der Leistung.

4.5 Klassenfahrten

Als Klassenfahrten werden auch klassenübergreifende Schulfahrten und Fahrten in ein Schullandheim berücksichtigt. In der Regel werden 2/3 der tatsächlichen Kosten gewährt.

Klassenfahrten können pauschal bezuschusst werden, wenn diese nicht bereits Gegenstand des Kostensatzes sind. Eine Anwendung der Regelung zum Abwesenheitsentgelt entsprechend den Vorgaben des Thüringer Landesrahmenvertrages (vgl. §11 Abs. 2 RV) erfolgt für diesen Zeitraum nicht.

Die Bestandteile der Leistungsentgelte zum Lebensmittelaufwand und den Betreuungskosten, die außer dem Zuschuss dem Leistungsberechtigten pro Ferientag zur Verfügung stehen, sind zu berücksichtigen.

Bei eintägigen Schulausflügen über 30,00 € findet die oben genannte Regelung entsprechend Anwendung.

Sofern eine Maßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, ist bei der Beantragung der Nachweis einer Auslandsrankenversicherung einzureichen. Die Kosten hierfür werden zu 2/3 übernommen. Des Weiteren ist zu jeder Beantragung eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten beizufügen. Ohne das Einverständnis erfolgt keine Bewilligung der Leistung.

4.6 Besondere Anlässe

Für Geburtstage und Weihnachten sowie für besondere Anlässe wie z. B. Schuleinführung, Jugendweihe, Konfirmation oder Kommunion können folgende Zuschüsse gewährt werden:

- | | |
|-----------------------|----------|
| a. Geburtstag: | 30,00 € |
| b. Weihnachten: | 30,00 € |
| c. Besonderer Anlass: | 120,00 € |

Die Leistungen nach Buchstabe a und b werden ohne Antrag gewährt.

4.7 Familienheimfahrten

Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Großeltern, Pflegeeltern, etc.). Kosten für Heimfahrten werden ohne vorherige Beantragung für eine Heimfahrt im Monat übernommen. Maßgebend für die Anrechnung auf den Kalendermonat der Verursachung ist der Beginn der Heimfahrt. Zusätzliche Fahrten werden nur in begründeten Fällen finanziert und sind vorher genehmigungspflichtig. Eine nachträgliche Kostenübernahme ist nicht zulässig.

Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden oder in den Ferien. Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Wegstrecken in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes. Dabei sind Fahrpreismäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Thüringen-Ticket, Bahncard, Jugend-Bahncard usw.)

Der Erwerb einer Bahncard ist auf Antrag möglich, jedoch nur wenn hierdurch die Kosten der Familienheimfahrt reduziert werden. Vor Bewilligung der Bahncard erfolgt eine genaue Prüfung der Kosteneinsparung.

Für Strecken die mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt wurden, werden die Kosten in Anlehnung an § 5 Abs. 1 Thüringer Reisekostengesetz übernommen.

Kosten für Besuchsfahrten der Eltern/Elternteile im Rahmen der Umgangskontakte stellen keine Kosten der Jugendhilfe dar und werden nicht übernommen. Ausnahmen sind möglich, wenn die Besuchskontakte im Rahmen der Hilfeplanung als notwendig erachtet werden und die Eigenfinanzierung oder Finanzierung durch andere Leistungsträger nicht gewährleistet ist (z. B. Rentenempfänger mit geringer Rente ohne Sozialleistungsanspruch).

Familienheimfahrten mehr als einmal im Monat bedürfen einer Genehmigung. Eine Intensivierung sollte erst im letzten Jahr vor der Rückführung erfolgen (maximal zweimal im Monat), ab 6 Wochen vor der Rückführung sind wöchentliche Heimfahrten möglich.

4.8 Schülerbeförderung

Kosten der Schülerbeförderung sind grundsätzlich keine Leistungen der Jugendhilfe und sind vorher bei dem hierfür zuständigen Amt zu beantragen.

Sollte der Antrag durch das zuständige Amt abgelehnt werden, so kann durch den Träger der Jugendhilfe, unter Beachtung des Thüringer Schülerbeförderungsgesetzes, eine Kostenübernahme im Einzelfall erfolgen. Dem Antrag ist der Ablehnungsbescheid beizufügen.

4.9 Lernmittel/Ausbildungsmittel

Das Jugendamt übernimmt die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht

1. durch die Lernmittelfreiheit gemäß § 44 ThürSchulG i.V.m. der Verordnung über die Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmaterialien des Landes Thüringen vom 19.04.2004 (ThürLLVO, GVBl. S. 432) kostenlos bereitgestellt werden,
2. von den Auszubildenden aus ihrer Ausbildungsvergütung/Eigenbedarfspauschale zu bestreiten sind,
3. mit dem Kostensatz abgegolten sind.

Materialien geringen Wertes und solche, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, sowie Materialien, die die Schüler für eigene Zwecke verarbeiten, sind von der Lernmittelfreiheit ausgenommen und werden von den Schulen nicht kostenlos zur Verfügung gestellt.

Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z. B. spezielles Fachbuch, Zeichenplatte und Gerätschaften, hochwertige Taschenrechner) erforderlich sind, sollte eine Gesamtkostenübernahme erfolgen, wenn für die Einzelanschaffung mehr als 15,00 € aufzuwenden sind.

Kosten für Ausbildungsmittel (Handwerkszeug, Werkstoffe) können grundsätzlich nicht übernommen werden. Nach § 6 des Berufsbildungsgesetzes hat der Auszubildende dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, die zur Berufsausbildung zum Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von Ausbildungsmitteln ist somit eindeutig Aufgabe der Ausbildungsstätte. Anderenfalls ist ein Nachweis über die Nichtbereitstellung durch die Ausbildungsstätte vorzulegen. Soweit die Ausbildung in Einrichtungen der Jugendhilfe erfolgt, stellen die Kosten für Ausbildungsmittel allgemeine Betriebskosten dar, die aus dem Kostensatz zu bestreiten sind.

4.10 Freizeitbereich

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können in Höhe von bis zu 15,00 EUR monatlich übernommen werden. Hier zuzählen Aktivitäten aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur, Musik, Kunst und Geselligkeit, sowie Unterricht in künstlerischen Fächern (Musikschule) und vergleichbarere angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung.

4.11 Hilfen zur Verselbständigung

Wird im Rahmen der angestrebten Verselbständigung für den jungen Menschen ein Zimmer bzw. eine Wohnung angemietet, ist für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein Zuschuss in Höhe von 750,00 € möglich, sofern die Finanzierung nicht anderweitig erfolgt (vgl. hierzu § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie die Sätze 2-6 SGB II). Zieht eine weitere Person mit in die Wohnung ein, kann der Zuschuss reduziert werden.

Bei der Beantragung ist eine entsprechende Kostenuntersetzung einzureichen.

4.12 Nachhilfeunterricht

4.12.1 Schulaufgabenhilfe

Schulaufgabenhilfe ist ein Teil der Hilfe zur Erziehung. Einrichtungen der Jugendhilfe haben daher im Rahmen ihres sozialpädagogischen Auftrages Schulaufgabenhilfe bzw. Hausaufgabenhilfe zu leisten. Ein entsprechender Aufwand ist mit dem Entgeltsatz abgegolten.

4.12.2 Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft oder durch einen Studenten der betreffenden Fachrichtung (ab 5. Semester) erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Er orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Klassenstand des betroffenen Schülers. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen.

Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob das Kind bzw. der Jugendliche oder junge Volljährige den Anforderungen der zur Zeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt. Es muss auch gewährleistet sein, dass es sich um tatsächlichen Nachhilfeunterricht handelt und nicht nur um eine intensive Schulaufgabenbetreuung.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens zwei Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 4 Stunden (à 45 Minuten) begrenzt bleiben. Der Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Schulhalbjahr verlängert werden. Für welche Fächer und in welchem Umfang der Nachhilfeunterricht gewährt wird, bestimmt der Hilfeplan.

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, erfolgt durch die Einrichtung die Antragstellung mit folgenden Angaben:

- Fach, Anzahl und Dauer der notwendigen Nachhilfestunden,
- Name und berufliche Qualifikation der Lehrkraft,
- letztes Zeugnis, Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit, Ursachen der vorhandenen Lerndefizite, voraussichtliche Dauer, Erfolgsaussicht,

Ein Honorar für den Einzelnachhilfeunterricht wird in Höhe von 12,00 € für Studenten und 15,00 € für schulpädagogisch ausgebildete Fachkräfte übernommen.

Mit der Abrechnung sollen nachfolgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Rechnung der Lehrkraft, aus der die Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden mit Angabe des Datums, Anschrift und Bankverbindung ersichtlich sind
- Eine schriftliche Bestätigung der Einrichtung über den erteilten Unterricht.

4.13 Fahrrad

Zur Anschaffung von Fahrrädern können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- Kinderfahrrad inkl. Helm und Zubehör bis 150,00 €
- Jugendfahrrad inkl. Helm und Zubehör bis 200,00 €

Bei begründetem Bedarf ist eine Ersatzbeschaffung möglich, jedoch frühestens nach drei Jahren. Das Fahrzeug verbleibt im Eigentum des jungen Menschen. Wenn dieser darauf verzichtet, geht es in das Eigentum des Jugendamtes über und ist an dieses zurückzuführen.

Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen. Es ist sicherzustellen, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Leistungsberechtigten selbst getragen werden.

4.14 Kitagebühren/Hortgebühren

Kosten für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden auf Antrag entsprechend der Kita-Gebühren-Satzung übernommen, sofern keine Befreiung der Beiträge möglich ist. Kosten der Verpflegung sind bereits über den Tagessatz der Jugendhilfeeinrichtung abgegolten und werden nicht erstattet.

4.15 Amtliche Dokumente

Sofern die Beantragung eines amtlichen Ausweisdokumentes in Form eines Personalausweises oder Reisepasses notwendig ist, werden die entstandenen Kosten der Ausstellung dieser Dokumente in voller Höhe übernommen. Die Kosten für die Erteilung eines Führungszeugnis oder eines Identitätsnachweis (außer im Asylverfahren) werden ebenfalls übernommen.

In begründeten Fällen können die Kosten für einen Gesundheitspass übernommen werden.

4.16 Schultaschen (inklusive Sporttasche)

Im Rahmen der Erstausrüstung (Einschulung) wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 100,00 € gewährt. Kosten für Ersatzbeschaffung von Schultaschen können bei Bedarf alle 4 Jahre in Höhe von bis zu 75,00 € übernommen werden.

5. Art und Umfang bei Unterbringungen in Pflegefamilien **(§§ 33, 35a Abs. 2 Nr. 3 und 41 SGB VIII)**

5.1 Pflegegeld

Grundlage für die Höhe der Pflegesätze sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Pflege e.V. zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) in der jeweils für das Jahr gültigen Fassung.

Der monatlich nach dem Alter gestaffelte Pflegesatz untergliedert sich in einen Pauschalbetrag für Sachaufwendungen sowie in die Kosten zur Pflege und Erziehung.

In den Kosten für den Sachaufwand sind unter anderem folgenden Posten enthalten:

1. Nahrungsmittel, Getränke
2. Bekleidung und Schuhe
3. Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung
4. Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -Gegenstände
5. Gesundheitspflege
6. Verkehr
7. Post und Telekommunikation
8. Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren
9. Bildungswesen
10. Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, darunter Verpflegungsdienstleistungen
11. andere Waren und Dienstleistungen.

5.2 Zuschuss für Ferien- und Urlaubsreisen

Ferien- und Urlaubsreisen mit einer Mindestdauer von 5 Tagen können pauschal bezuschusst werden, wenn dies nicht bereits Gegenstand des Kostensatzes sind. Die Ferien- bzw. Urlaubsreise soll mit einem Ortswechsel verbunden sein. Sie soll nicht nur Ausflugscharakter besitzen, sondern mit einem gewissen Erinnerungswert verbunden sein.

Die Bestandteile der Leistungsentgelte zum Lebensmittelaufwand und den Betreuungskosten, die außer dem Zuschuss dem Leistungsberechtigten pro Ferientag zur Verfügung stehen, sind zu berücksichtigen.

Der Höchstbetrag pro Jahr soll 160,00 € nicht überschreiten. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt als Pauschalbetrag, sodass auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet werden kann.

Sofern eine Maßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, ist bei der Beantragung der Nachweis einer Auslandsrankenversicherung einzureichen. Die Kosten hierfür sind über die Pauschalleistung abgegolten und werden nicht gesondert erstattet.

5.3 Klassenfahrten

Als Klassenfahrten werden auch klassenübergreifende Schulfahrten und Fahrten in ein Schullandheim berücksichtigt. In der Regel werden 2/3 der tatsächlichen Kosten gewährt.

Klassenfahrten können pauschal bezuschusst werden, wenn diese nicht bereits Gegenstand des Kostensatzes sind. Eine Anwendung der Regelung zum Abwesenheitsentgelt entsprechend den Vorgaben des Thüringer Landesrahmenvertrages (vgl. §11 Abs. 2 RV) erfolgt für diesen Zeitraum nicht.

Die Bestandteile der Leistungsentgelte zum Lebensmittelaufwand und den Betreuungskosten, die außer dem Zuschuss dem Leistungsberechtigten pro Ferientag zur Verfügung stehen, sind zu berücksichtigen.

Sofern eine Maßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, ist bei der Beantragung der Nachweis einer Auslandskrankenversicherung einzureichen.

Die Kosten hierfür werden zu 2/3 übernommen.

5.4 Besondere Anlässe

Für Geburtstage und Weihnachten sowie für besondere Anlässe wie z.B. Schuleinführung, Jugendweihe, Konfirmation oder Kommunion können folgende Zuschüsse gewährt werden:

- | | |
|-----------------------|----------|
| a. Geburtstag: | 30,00 € |
| b. Weihnachten: | 30,00 € |
| c. Besonderer Anlass: | 120,00 € |

Die Leistungen nach Buchstabe a und b werden ohne Antrag gewährt.

5.5 Familienheimfahrten

Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Großeltern, Pflegeeltern, etc.). Kosten für Heimfahrten werden ohne vorherige Beantragung für eine Heimfahrt im Monat übernommen. Maßgebend für die Anrechnung auf den Kalendermonat der Verursachung ist der Beginn der Heimfahrt. Zusätzliche Fahrten werden nur in begründeten Fällen finanziert und sind vorher genehmigungspflichtig. Eine nachträgliche Kostenübernahme ist nicht zulässig.

Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden oder in den Ferien. Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Wegstrecken in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen generell auszuschöpfen (z.B. Thüringen-Ticket, Bahncard, Jugend-Bahncard usw.)

Der Erwerb einer Bahncard ist auf Antrag möglich, jedoch nur wenn hierdurch die Kosten der Familienheimfahrt reduziert werden. Vor Bewilligung der Bahncard erfolgt eine genaue Prüfung der Kosteneinsparung.

Für Strecken die mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt wurden, werden die Kosten in Anlehnung an § 5 Abs. 1 Thüringer Reisekostengesetz übernommen.

Kosten für Besuchsfahrten der Eltern/Elternteile im Rahmen der Umgangskontakte stellen keine Kosten der Jugendhilfe dar und werden nicht übernommen. Ausnahmen sind möglich, wenn die Besuchskontakte im Rahmen der Hilfeplanung als notwendig erachtet werden und die Eigenfinanzierung oder Finanzierung durch andere Leistungsträger nicht gewährleistet ist (z. B. Rentenempfänger mit geringer Rente ohne Sozialleistungsanspruch).

Familienheimfahrten mehr als einmal im Monat bedürfen einer Genehmigung. Eine Intensivierung der Familienheimfahrten sollte erst im letzten Jahr vor der Rückführung erfolgen (maximal zweimal im Monat), ab 6 Wochen vor der Rückführung sind wöchentliche Heimfahrten möglich.

5.6 Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle

Mit Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie können im Bedarfsfall Zuschüsse in Höhe von insgesamt 800,00 € zur Beschaffung der notwendigen Gegenstände wie bspw. Mobiliar, Autokindersitz, Kinderwagen oder für den Erstbekleidungsbedarf einmalig gewährt werden.

Die Gegenstände sind in der Pflegevereinbarung mit einem Eigentumsvorbehalt zu versehen und sind nach Beendigung der Hilfe dem Jugendamt zurückzuführen, sofern die Pflegestelle nicht wieder besetzt wird.

5.7 Zahlungen des Pflegegeldes bei Unterbrechung des Pflegeverhältnisses

Nimmt das Pflegekind an einer ärztlich verordneten Klinik- oder Kurmaßnahme in einer entsprechenden Einrichtung teil, so wird bis zur Dauer von 6 Wochen der monatliche Pauschalbetrag gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII ohne Abzug weiter gewährt. Hierdurch wird der kurbedingte Mehraufwand sowie die Sonderaufwendungen der Pflegefamilie (z. B. für Besuche einschließlich der Fahrtkosten) abgegolten.

Bei längeren Kur- und Klinikaufenthalten des Pflegekindes wird ab der 7. Woche bis zu einer Dauer von 12 Wochen der Pauschalbetrag für materielle Aufwendungen um 30 v. H. gekürzt, aber nur dann, wenn die weitere Unterbringung des Pflegekindes in der Familie nicht fraglich ist und der Kontakt durch Besuche, Telefonate oder ähnliche Austausch gepflegt wird. Der pauschale Betrag für die Kosten der Erziehung wird in diesen Fällen auch weiterhin ungekürzt ausbezahlt.

Muss ein Pflegekind für länger als ein Vierteljahr in einem Kinder- und Jugendheim oder einer therapeutischen Einrichtung untergebracht werden und bleibt der Kontakt zu der Pflegefamilie zwecks Wiederaufnahme des Kindes in den Familienverband bestehen, so können der Pflegefamilie in der Regel 50 v. H. des Pauschalbetrages für die materiellen Aufwendungen auch als Kosten der Erziehung ersetzt werden. Die tatsächliche Höhe der

Kostenübernahme richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls und wird in der Entscheidungskonferenz festgelegt.

5.8 Bettnässerzuschlag

Sofern die Notwendigkeit für Inkontinenzartikel besteht, kann auf Antrag ein Zuschuss von 15,00 € monatlich gewährt werden.

5.9 Hilfen zur Verselbständigung

Wird im Rahmen der angestrebten Verselbständigung für den jungen Menschen ein Zimmer bzw. eine Wohnung angemietet, ist für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein Zuschuss in Höhe von 750,00 € möglich, sofern die Finanzierung nicht anderweitig erfolgt (vgl. hierzu § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie die Sätze 2-6 SGB II). Zieht eine weitere Person mit in die Wohnung ein, kann der Zuschuss reduziert werden.

5.10 Fahrrad

Zur Anschaffung von Fahrrädern können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- Kinderfahrrad inkl. Helm und Zubehör bis 150,00 €
- Jugendfahrrad inkl. Helm und Zubehör bis 200,00 €

Bei begründetem Bedarf ist eine Ersatzbeschaffung möglich, jedoch frühestens nach drei Jahren. Das Fahrzeug verbleibt im Eigentum des jungen Menschen. Wenn dieser darauf verzichtet, geht es in das Eigentum des Jugendamtes über und ist an dieses zurückzuführen.

Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen. Es ist sicherzustellen, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Leistungsberechtigten selbst getragen werden.

5.11 Kitagebühren/Hortgebühren

Kosten für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden auf Antrag entsprechend der Kita-Gebühren-Satzung übernommen, sofern keine Befreiung der Beiträge möglich ist. Kosten der Verpflegung sind bereits über den Tagessatz der Jugendhilfeeinrichtung abgegolten und werden nicht erstattet.

6. Art und Umfang bei gemeinsamer Unterbringung von Mutter/Vater und Kind (§19 SGB VII)

6.1 Barbetrag

Die Höhe des Barbetrages richtet sich nach den aktuell gültigen Festlegungen des Landes Thüringen. Die Auszahlung des Taschengeldes erfolgt monatlich und wird ohne Antrag ausgezahlt. Bei einer im Laufe des Monats endenden Hilfe wird das Taschengeld anteilig auf die in der Einrichtung verbrachten Tage berechnet.

Der nächsthöhere Taschengeldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in den der jeweilige Geburtstag fällt. Das Taschengeld ist dem Leistungsberechtigten ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwaltung bar im Voraus von der Einrichtung auszus zahlen. Eine Kürzung des Taschengeldes ist unzulässig.

6.2 Bekleidungs pauschale

Bei der Gewährung einer stationären Hilfe werden folgende Barbeträge monatlich ausgezahlt:

- für Hilfeempfänger bis 12 Jahre 35,00 € pro Monat
- für Hilfeempfänger ab 13 Jahre 45,00 € pro Monat

Die oben aufgeführten Beträge werden ohne Beantragung ausgezahlt. Bei einer im Laufe des Monats beginnenden/endenden Hilfe wird das Bekleidungs geld anteilig auf die in der Einrichtung verbrachten Tage angerechnet. Der nächsthöhere Bekleidungs geldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in den der jeweilige Geburtstag fällt.

6.3 Besondere Anlässe

- a. Weihnachtspauschale 30,00 € im Dezember
- b. Geburtstagspauschale 30,00 € im Monat des Geburtstages

Die Leistungen nach Buchstabe a und b werden ohne Antrag gewährt.

6.4 Kitagebühren/Hortgebühren

Kosten für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden auf Antrag entsprechend der Kita-Gebühren-Satzung übernommen, sofern keine Befreiung der Beiträge möglich ist. Kosten der Verpflegung werden bereits über den Tagessatz der Jugendhilfeeinrichtung übernommen und werden nicht erstattet.

6.5 Babyerstaussstattung

Für eine werdende Mutter kann 6 Wochen vor der geplanten Entbindung ein Zuschuss zur Beschaffung von Babyerstaussstattung in Höhe von 220,00 € beantragt werden. Dem Antrag ist eine entsprechende Kostenuntersetzung beizufügen.

7. Art und Umfang bei Inobhutnahmen und vorläufigen Inobhutnahmen **(§ 42 SGB VIII)**

Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Die Kosten des Unterhalts einschließlich der Erziehung werden entweder durch anerkannte Entgeltsätze oder durch Pauschalbeträge bestritten, die mit Bereitschaftspflegestellen vereinbart sind. Darauf abstellend, dass die Inobhutnahme/Herausnahme eine Krisenintervention und keine Hilfe zur Erziehung ist, da sie ausschließlich der kurzfristigen Klärung von Problemlagen dient, können Ansprüche auf Gewährung von einmaligen Beihilfen nur in beschränktem Umfang geltend gemacht werden.

7.1 Barbeträge bei Inobhutnahmen in stationären Einrichtungen

Bei Leistungen nach § 42a SGB VIII (vorläufige ION von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise) wird kein Barbetrag gewährt.

Sofern eine Leistung nach § 42 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Ausländer erbracht wird, erfolgt die Zahlung des Barbetrages ab dem ersten Tag der Unterbringungen nach § 42 SGB VIII.

Für inländische Kinder und Jugendliche wird ab dem 15. Tag der Unterbringung ein Barbetrag gewährt.

Die vorläufige Inobhutnahme dauert i.d.R. 14 Tage. Im Zuge der Gleichstellung sollen inländische Kinder und Jugendliche ab dem 15. Tag der Inobhutnahme nun einen Barbetrag erhalten. Die Barbeträge werden erst ab dem 15. Tag der Inobhutnahme gewährt, da bei inländischen Kindern und Jugendlichen vor der Inobhutnahme keine vorläufige Inobhutnahme stattfindet. Darüber hinaus sind für kurze Zeiträume keine Barbeträge notwendig. Zudem soll Verwaltungsaufwand durch mögliche „Minderbeträge“ bei kurzen Zeiträumen vermieden werden (Verhältnismäßigkeit).

Die Höhe des Barbetrages richtet sich nach den aktuell gültigen Festlegungen des Landes Thüringen.

Die Auszahlung des Taschengeldes erfolgt monatlich und wird ohne Antrag ausgezahlt. Bei einer in der Mitte des Monats endenden Hilfe wird das Taschengeld anteilig auf die in der Einrichtung verbrachten Tage angerechnet.

7.2 Bekleidungspauschalen bei Inobhutnahmen in stationären Einrichtungen

Dauert die ION nach § 42 SGB VIII länger als drei Monate an, wird ab dem 4. Monat der Unterbringung Bekleidungsgeld in folgender Höhe gewährt.

- für Hilfeempfänger bis 12 Jahre 35,00 € pro Monat
- für Hilfeempfänger ab 13 Jahre 45,00 € pro Monat

Die oben aufgeführten Beträge werden ohne Beantragung ausgezahlt.

Bei einer im Laufe des Monats beginnenden/endenden Hilfe wird das Bekleidungsgeld anteilig auf die in der Einrichtung verbrachten Tage angerechnet. Der nächsthöhere Bekleidungsgeldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in den der jeweilige Geburtstag fällt.

7.3 Erstausrüstung mit Bekleidung

Eine Erstausrüstungsbeihilfe kann auf Antrag in Höhe von bis zu 200,00 € gewährt werden. Der Antrag ist unverzüglich, bei Feststellung des Bedarfes, nach Hilfebeginn zu stellen.

Im Antrag ist der Bekleidungsbestand und der für eine Erstausrüstung notwendige Bekleidungsergänzungsaufwand detailliert zu benennen und zu begründen. Bei Gewährung einer Beihilfe zur Erstausrüstung mit Bekleidung kann im jeweiligen Abrechnungsmonat keine Bekleidungspauschale in Anspruch genommen werden.

Die Beantragung erfolgt i.d.R. durch die Einrichtung bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Bei „zugewiesenen umA“ ist eine mögliche Doppelzahlung zu vermeiden – wurden Beträge zur Erstausrüstung unter 200,00 € im Vorfeld erbracht, kann bei Bedarf auf die Maximalsumme aufgestockt werden.

7.4 Besondere Anlässe

- a. Weihnachtspauschale 30,00 € im Dezember
- b. Geburtstagspauschale 30,00 € im Monat des Geburtstages

Die Leistungen werden ohne Antrag gewährt.

8. Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechtsidentitäten.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Richtlinie vom 15.06.2005 wird damit aufgehoben. Für Anträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Jugendamt eingegangen sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Jena, den 07.12.2022

Rico Wohland
Komm. Fachdienstleiter Jugendhilfe